DER BUNDESVERBAND Finanzdienstleistung e.V. (AfW)

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Einleitung

Ein gängiges Sprichwort besagt „Schuster tragen die schlechtesten Schuhe“. Um zu verhindern, dass ähnliches für unsere Branche gilt, haben wir die nachfolgende Checkliste zum Thema Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung (VSH) entwickelt.

Auch Versicherungsvermittler und Finanzanlagenvermittler sind verpflichtet eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung vorzuweisen. Im Schadensfall kann und soll sie helfen, berufliche Risiken zu übernehmen.

Zu den Risiken gehören unter anderem Beratungs-, Schätz- und Rechenfehler sowie der Verlust von Dokumenten, Akten und anderen Schriftstücken aber auch Haftpflichtforderungen aufgrund verzögerter Leistungserbringung, unzureichender Beratung, bei Urheberrechts-, Markenrechts-, Persönlichkeitsrechts- und Bildrechtsverletzungen oder auch die Verletzung von Geheimhaltungspflichten. Des Weiteren können Schäden aus Datenverlust, wegen Wettbewerbsverstoßes oder innerhalb einer Organtätigkeit entstehen.

Die VSH bietet Versicherungsschutz für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden. Vielfach sind zusätzliche Absicherungen für die bestehenden Risiken sinnvoll.

Damit Sie auch tatsächlich abgesichert sind, ist es trotz Innovationsklauseln oder Garantien wichtig, Ihren Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen: Sind alle Mitarbeiter erfasst? Werden sich rechtliche Rahmenbedingungen absehbar ändern oder ist dies möglicherweise bereits geschehen? Wurden neue Geschäftsfelder erschlossen oder neue Tätigkeiten begonnen? Ihre VSH sollte mit Ihrer beruflichen Weiterentwicklung Schritt halten, sowie stets neuen gesetzlichen nationalen und europäischen Regelungen entsprechen.

Wir empfehlen daher eine regelmäßige Überprüfung des eigenen Versicherungsschutzes – gern mit Hilfe fachkundiger, spezialisierter Kollegen, sehr gerne aber auch mit Hilfe der nachfolgenden Checkliste.

Wir möchten uns bei unserem Fördermitglied, der Hans John Versicherungsmakler GmbH für die intensive Mitarbeit an diesem Projekt bedanken. Dies gilt auch für unser Mitglied Thomas Schmidt, Versicherungsmakler aus Potsdam mit der Conto Business Service GmbH, der den Anstoß für dieses langwierige und umfangreiche Projekt gegeben und die Projektarbeit über die gesamte Zeit begleitet hat.

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

1. Versicherer, Vertrag und Betreuung 3
2. Versicherter Personenkreis 5
3. Örtlicher, zeitlicher und sachlicher Versicherungsschutz 6
4. Versicherungssumme 15
5. Kündigung 16
6. Obliegenheiten 16
7. Ausschlüssen 17

Wir bitten um Verständnis, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo alle Geschlechtsformen erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

DER BUNDESVERBAND AfW Finanzdienstleistung e.V.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

1. Versicherer, Vertrag und Betreuung

Ein erster Schritt bei der Detailanalyse und Prüfung des Bedarfs hinsichtlich der eigenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist die Berücksichtigung von grundsätzlichen, weichenstellenden Vorüberlegungen und Entscheidungen im Hinblick auf die Wahl des Versicherers, der Art des Vertrages beziehungsweise des Tarifes und die Frage, wer den Vertrag betreuen soll.

- Versicherer
  Im deutschen Vermittlermarkt stehen nur im begrenzten Umfang Anbieter von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen zur Verfügung. Was sollte bei der Wahl des ein oder anderen Risikoträgers berücksichtigt werden?

  - Erfahrung ☐
    Die Zeichnung dieses Risikos verlangt von den Vermögensschaden-Haftpflichtversicherern insbesondere auch das Verständnis und das Bekenntnis zur Übernahme von Spätschäden (Verstoßprinzip) sowie umfassende Fachkenntnisse im deutschen Recht – insbesondere dem deutschen Versicherungs-, Haftungs- und dem jeweiligen Berufsrecht. Hat der favorisierte Versicherer entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse?

  - Schadenmanagement ☐
    Ein entscheidendes Kriterium bei der Wahl des Versicherers sollte zudem die möglichst hohe Qualität der Schadenbearbeitung sein. Erfolgt die Schadenabwicklung durch den Versicherer oder wird sie ausgelagert, z.B. an einen anderen Versicherer oder einen Rechtsdienstleister?

- Vertrag/Tarif

  - Gruppenvertrag ☐
    Wird die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über einen Gruppenvertrag oder als rechtlich selbstständiger Vertrag abgeschlossen?

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Klärungsbedarf?

- Untervermittlertarif ☐
  Teilweise ist es möglich, aufgrund spezieller Konstellationen (z.B. Handelsvertretervertrag, Kooperationsvertrag) rabattierte Verträge abzuschließen. Wichtig ist, dass die entsprechenden Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt werden. Achtung bei Wegfall der Voraussetzungen: Ein sofortiges vertragliches Sonderkündigungsrecht besteht regelmäßig nicht.

- Personen- oder Umsatztarif ☐
  Einige Versicherer bemessen ihre Beiträge nach der Personalstruktur. Hier gibt es am Markt deutliche Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der beitragsfreien Mitarbeiter sowie hinsichtlich der Zuschlagshöhe. Andere Versicherer tarifieren wiederum nach Umsatz (Courtage/Provision/Honorar). Vereinzelt gibt es auch Kombinationen aus Personen- und Umsatztarifen.

- Selbstbehalt ☐
  Versicherer bieten entweder einen festen Selbstbehalt je Versicherungsfall oder eine prozentual gestaffelte Selbstbehaltsvariante an. Teilweise werden am Markt noch immer Selbstbehalte von 5.000 oder gar 10.000 EUR angeboten, um die Beiträge der Versicherung gering zu halten, während viele Tarife keinen Selbstbehalt mehr vorsehen. Ein Selbstbehalt entfällt oftmals auch dann, wenn die Erlaubnis/Zulassung nicht mehr besteht.
  (Hinweis: Teilweise sind in den Versicherungsbedingungen für zusätzliche Deckungsinhalte abweichende Selbstbehalte vereinbart)

  - Die Versicherungsbedingungen bestimmen regelmäßig nicht, ob eine Abwehrpflicht besteht, wenn der behauptete Anspruch unterhalb des Selbstbehalts liegt. Aus der Regelung zu den Prozesskosten und dem Sinn und Zweck des Selbstbehalts ergibt sich jedoch, dass der Versicherer hier keine Abwehrpflicht hat, wenn der Anspruch unterhalb des Selbstbehalts liegt. Aus diesem Grund ist hierfür eine gesonderte Vereinbarung erforderlich. ☐

- Betreuung ☐
  Wer betreut die Versicherung tatsächlich und in wessen Interesse? Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen können entweder direkt bei den Gesellschaften oder vielfach über (Spezial-)Makler und Assekuradeure abgeschlossen werden. Auch Maklerpools und Verbände bieten Rahmenverträge an – aber welcher Vermittler(typ) steht dahinter?

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

DER BUNDESVERBAND AfW Finanzdienstleistung e.V.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
2. Versicherter Personenkreis Regelmäßig beziehen Vermittler zusätzliche Personen in ihren Betrieb mit ein bzw. übertragen diesen vollständig die Vertragserfüllung. Dies kann z.B. aufgrund der gewählten Rechtsform geschehen, weil der Vermittler Angestellte beschäftigt oder mit freien Mitarbeitern zusammenarbeitet. Vielfach greifen Vermittler auch auf Tippgeber zurück bzw. agieren selbst als solcher.		
• Angestellte Die Beschäftigung von Mitarbeitern im Anstellungsverhältnis werden in Personentarifen als Risikoerhöhung betrachtet. Wichtig ist, dass Angestellte zahlenmäßig erfasst werden.	☐	☐
• Freie Mitarbeiter Auch die Beschäftigung von freien Mitarbeitern wird regelmäßig als Risikoerhöhung betrachtet. Teilweise wird danach differenziert, ob die Zusammenarbeit nach § 84 oder § 93 HGB erfolgt. Freie Mitarbeiter benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit wiederum zusätzlich eigenen Versicherungsschutz.	☐	☐
• Tippgeber und Kooperationspartner Tippgeber sind keine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Versicherungsschutz besteht für Tippgeber daher nur, sofern dieser ausdrücklich vereinbart ist.	☐	☐
• Organe der versicherten Gesellschaft Die Inanspruchnahme der Organe der versicherten Gesellschaft (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) sollte mitversichert sein. Nicht selten werden diese für eine Vermittlung persönlich belangt, z.B. wegen Inanspruchnahme besonderen Vertrauens oder weil die Firma nicht mehr existiert. Zum Teil werden sie auch aus prozesstaktischen Gründen zusammen mit der Firma verklagt, um sie als Zeugen auszuschalten.	☐	☐

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

3. Örtlicher, zeitlicher und sachlicher Versicherungsschutz

Nach § 11 VersVermV muss die Berufshaftpflichtversicherung für das gesamte Gebiet der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten. Der Geltungsbereich wird jedoch häufig auf Europa (geografisch) erweitert. Weltweite Deckungen sind Ausnahmen, können jedoch oftmals gegen Zuschlag vereinbart werden.
In zeitlicher Hinsicht muss der Versicherungsvertrag Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung (Verstoßprinzip) gewähren – Beschränkungen in der Nachmeldefrist sind nur in optionalen Bereichen zulässig. Der Versicherungsschutz besteht für Pflichtverletzungen bei Ausübung „beruflicher Tätigkeit“.

- Örtlicher Geltungsbereich (teilweise in den Ausschlüssen geregelt)
  - Stimmt die Definition in der Police mit dem eigenen Tätigkeitsgebiet überein, d.h. sind Ansprüche aus dem europäischen oder außereuropäischen Ausland denkbar? Der örtliche Geltungsbereich ist üblicherweise auf Europa bzw. EU/EWR beschränkt. ☐ ☐
  - Tätigkeiten über ausländische Niederlassungen sowie über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland sind regelmäßig über die AVB ausgeschlossen. Versicherungsschutz kann ggf. durch besondere Vereinbarungen eingeschlossen werden, sofern dies rechtlich zulässig ist. ☐ ☐
- Zeitlicher Geltungsbereich
  - Unbegrenzte Nachhaftung/Nachmeldefrist für alle versicherten Tätigkeitsbereiche ☐ ☐
    Im Bereich der Pflichtversicherungen darf die Nachmeldefrist (teilweise wird die Bezeichnung „Nachhaftung“ verwendet) zeitlich nicht beschränkt werden. Für Verstöße vor Einführung der jeweiligen Pflichtversicherung sind jedoch zeitliche Beschränkungen möglich. Optionale Bausteine sehen vielfach zeitliche Beschränkungen vor.

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
○ Übernahme der Nachhaftung/Nachmeldefrist Der neue Versicherer „übernimmt die Nachhaftung“ des Vorversicherers. Die Regelungen am Markt unterscheiden sich stark. Teilweise wird die Entschädigungssumme beschränkt, teilweise wird die Nachhaftung nur vom unmittelbaren Vorversicherer übernommen und der zeitliche Anwendungsbereich zusätzlich eingeschränkt. Besonders praxisrelevant ist diese Klausel seit OLG Stuttgart (Urteil vom 28.11.2008 – 7 U 89/08) nicht mehr.	☐	☐
○ Sind Bestandsübertragungen und sich daraus ergebende Haftungen vom Versicherungsschutz umfasst? Sofern Pflichtverletzungen des abgebenden Vermittlers vor Vertragsbeginn des übernehmenden Vermittlers begangen wurden, kann Versicherungsschutz aufgrund Vorvertraglichkeit nicht gegeben sein. Dies gilt auch für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.	☐	☐
• Sachlicher Versicherungsschutz (Deckungsgegenstand)		
○ Tätigkeits- bzw. Risikobeschreibung Die Tätigkeits- bzw. Risikobeschreibungen variieren in einem recht großen Umfang. Hier kommt es auf Details an. Teilweise unterscheiden sich die Beschreibungen und Definitionen sehr stark. So besteht entweder weitgehender Versicherungsschutz für das Berufsbild („Tätigkeit als“) oder eingeschränkter Schutz für die Vermittlungstätigkeit. Neben der originären Tätigkeit als Versicherungsvermittler sind zumeist noch eine Reihe weiterer Tätigkeiten aufgelistet, die mitunter optional und oftmals nur gegen Zuschlag versichert werden können. Sofern die Beschreibung der versicherten Tätigkeiten nicht alles abdeckt, was der Versicherungsnehmer durchführt, bzw. sollte der entsprechende Baustein gar nicht eingeschlossen sein, sollte umgehend der Kontakt zum Versicherer gesucht werden. Auf Kompromisse sollte man sich insbesondere in diesem Punkt nicht einlassen.	☐	☐

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
○ Pflichtversicherungen Versicherungsvermittler bzw. -berater, Immobiliardarlehensvermittler bzw. Immobiliardarlehensberater, Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater sowie den Wohnimmobilienverwalter müssen als jeweilige Erlaubnisvoraussetzung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen. Hat der Versicherungsnehmer mehrere Erlaubnisse (einige schließen sich gegenseitig aus), muss für jede eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich insbesondere bei Überschneidungen der Tätigkeiten die Pflichtversicherungen nicht bei unterschiedlichen Versicherern zu unterhalten.	☐	☐
– Versicherungsvermittlung (§ 34d Abs. 1 GewO)	☐	☐
• Beratung gegen Honorar Versichert werden sollte auch die mit der versicherten Tätigkeit als Versicherungsvermittler einhergehende Honorarberatung. Die Honorarberatung eines Vermittlers nach § 34d GewO erduldet in § 34d Abs. 1 S. 8 GewO eine Beschränkung, sodass sich die Beratung von Vereinbarungen, Änderungen oder Prüfung von Versicherungsverträgen nur auf solche Dritten erstrecken darf, die nicht Verbraucher sind, und Beschäftigte von Unternehmen, deren Unternehmen der Versicherungsmakler berät.	☐	☐
• Leistungsfallbegleitung Das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall gehört zu den Tätigkeiten eines Vermittlers (§ 34d Abs. 1 S. 4 Nr. 2 GewO). Die Begleitung von Schadensfällen außerhalb des eigenen Bestands ist teilweise ausgeschlossen.	☐	☐
• Gutachter, Sachverständiger und Havariekommissar	☐	☐
• Assekuradeur/“Technischer Versicherungsmakler“ Übernimmt der Versicherungsvermittler als Versicherungsvertreter (Assekuradeur) oder als Versicherungsmakler („technischer Versicherungsmakler“) Dienstleistungen für den Versicherer (z.B. Policierung), ist dies regelmäßig gesondert zu versichern.	☐	☐

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
• Erbringung von gesonderten Servicedienstleistungen Versicherungsvermittler dürfen sich vom Kunden für vermittlungsunabhängige Dienstleistungen gesondert vergüten lassen. Regelmäßig werden „berufsbezogene Servicedienstleistungen“ in den Versicherungsbedingungen einbezogen.	☐	☐
– Versicherungsberatung (§ 34d Abs. 2)	☐	☐
– Immobiliardarlehensvermittlung/Honorar-Immobiliardarlehensberatung Teilweise unterscheiden die Versicherer bei den Versicherungsbedingungen nach dem Vermittlerstatus: Immobiliardarlehensvermittler (§ 34 i Abs. 1 GewO) bzw. Honorar-Immobiliardarlehensberater (§ 34 i Abs. 5 GewO). Beide Tätigkeiten schließen sich gegenseitig aus (§ 34 i Abs. 5 S. 2 GewO).	☐	☐
– Finanzanlagenvermittlung/Honorar-Finanzanlagenberatung Durch zahlreiche Regulierungen in jüngster Zeit (u.a. Kleinanlegerschutzgesetz, Finanzmarktnovellierungsgesetz und Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz) hat sich der Anwendungsbereich der Pflichtversicherung deutlich erweitert. Dies gilt insbesondere bei der Vermittlung von Direktinvestments in Sachgüter. Bestehende Erlaubnisse erstrecken sich auch auf die neuen Vermögensanlagen. Werden Direktinvestments vermittelt sollte geprüft werden, ob künftig eine Erlaubnis erforderlich ist und Versicherungsschutz beantragt werden muss.	☐	☐
• Beratung gegen Honorar Auch Finanzanlagenvermittler dürfen gegen Honorar beraten. Eine gesetzliche Beschränkung wie bei Versicherungsvermittlern (s.o.) besteht nicht.	☐	☐
• Haftungsdach Wird die Tätigkeit nicht mit eigener Erlaubnis, sondern als gebundener Agent (§ 2 Abs. 10 KWG) erbracht, sollte geprüft werden, ob die direkte Inanspruchnahme und auch der mögliche Regress des Haftungsdaches versichert ist.	☐	☐

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
– Wohnimmobilienverwaltung Häufig besteht Versicherungsschutz in älteren Bedingungswerken für die „Tätigkeit als Haus- und Grundstücksverwalter“. Dieser Versicherungsschutz entspricht nicht den Anforderungen an die Pflichtversicherung. Wird die Tätigkeit ausgeübt, besteht Handlungsbedarf.	☐	☐
• Sonstige Immobilienverwaltung Die Verwaltung von gewerblichen/freiberuflich genutzten Immobilien sowie von Grundstücken unterfällt nicht der Erlaubnispflicht. Insbesondere bei der Verwaltung von sog. Mischobjekten sollte der Baustein eingeschlossen werden.	☐	☐
○ Optionale Versicherungsbausteine Neben den erforderlichen Pflichtversicherungen können diverser weitere Finanzdienstleistungen in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Vielfach werden diese unter der Bezeichnung „Sonstige Finanzdienstleistungen“ bzw. „FDL“ geführt. Achtung: Teilweise wird in diesem Zusammenhang fälschlicherweise auch von „§ 34 c Baustein“ gesprochen. Diese Bezeichnung ist irreführend, da dieser Baustein auch Tätigkeiten umfasst, die nicht in den Erlaubnisbereich des § 34 c GewO (z.B. Vermittlung von Bausparverträgen) fallen. Umgekehrt ist z.B. die Baubetreuung (§ 34 c Abs. 1 Nr. 3 b GewO) regelmäßig nicht vom Anwendungsbereich des FDL Bausteins umfasst.	☐	☐
– Vermittlung von / Beratung zu:		
• Bausparverträgen	☐	☐
• Finanzierungen Gemeint sind Finanzierungen zur Deckung eines Kapitalbedarfs Ihres Kunden, die nicht unter § 34 i GewO fallen. Für die Vermittlung von partiarischen Darlehen bzw. von Nachrangdarlehen i.S.d. § 1 Abs. 2 VermAnlG ist eine Erlaubnis nach § 34 f GewO erforderlich.	☐	☐
• Immobilien	☐	☐

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

DER BUNDESVERBAND Finanzdienstleistung e.V. AfW

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
• Tätigkeit als Immobiliensachverständiger /-bewerter / -gutachter	☐	☐
• Leasingverträgen	☐	☐
• Mitgliedschaften einer gesetzlichen Krankenversicherung	☐	☐
• Spar- und Einlagenkonten/ Kreditkarten	☐	☐
• Factoringverträgen	☐	☐
• Vermögensverwaltungsverträgen Teilweise beschränkt sich der Anwendungsbereich auf Produkte/Dienstleister aus Deutschland bzw. EU/EWR. Dies kann z.B. bei Vermögensverwaltungsverträgen von Schweizer Banken zu Deckungslücken führen.	☐	☐
• Gas- / Strom- / Telefonverträgen	☐	☐
• Vermittlung von Containern mit Bewirtschaftungsverträgen	☐	☐
• Vermittlung von Edelmetallen in physischer Form	☐	☐
• „Gebrauchte“ Lebensversicherungen	☐	☐
• Sonstige Direktinvestments Vielfach ist bei der Vermittlung von sonstigen Direktinvestments, die nicht unter § 1 Abs. 2 Nr. 7 bzw. 8 VermAnlG fallen, eine individuelle Mitversicherung zu prüfen.	☐	☐
• Betriebliche Altersvorsorge	☐	☐

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

DER BUNDESVERBAND AfW Finanzdienstleistung e.V.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
○ Mitversicherung der Beratung zu allen betrieblichen Versorgungssystemen	☐	☐
○ nicht versicherungsförmige Produkte	☐	☐
○ Versicherungsschutz auch für Schäden aus fehlerhafter oder mangelnder Ausfinanzierung von Versorgungszusagen		
○ Mitversicherung der Arbeitnehmerberatung	☐	☐
○ Mitversicherung der Beratung im Hinblick auf Zeitwertkonten/ Lebensarbeitszeitkonten	☐	☐
○ Mitversicherung der Beratung bei der Gründung/ Unterhaltung von betrieblichen Versorgungseinrichtungen	☐	☐
• Nettolohnoptimierung Außerhalb der bAV sind weitere Lohnoptimierungen möglich (z.B. Tankgutscheine). Eine steuerliche Beratung im Einzelfall ist rechtlich unzulässig.	☐	☐
• Generationenberatung/ Ruhestandsplanung	☐	☐
• Vermittlung von Vorsorgevollmachen/ Patientenverfügungen	☐	☐
• Finanzplanung (zertifizierter Finanzplaner) Sofern Tätigkeiten im erlaubnisfreien Bereich des Family Office erfolgen, bedarf es ggf. einer erweiterten Deckung	☐	☐

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
• Mitversicherung von zulässigen Rechtsdienstleistungen gem. § 5 RDG? Tätigkeiten als Rechtsdienstleistung sind erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, z.B. bei einer Beratung über die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Gestaltung von Altersvorsorgestrategien im Vorfeld einer Versicherungsvermittlung. Auch hier gilt, allgemeine Rechtsauskünfte sind zulässig, jedoch keine konkrete Rechtsberatung, die die rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.	☐	☐
○ auch, wenn der zulässige Bereich versehentlich überschritten wurde?	☐	☐
• Beratung nach § 4 Nr. 5 Steuerberatungsgesetz Umfasst sind Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben und ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten, soweit die steuerliche Hilfeleistung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschäft besteht, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört. Es ist ein unmittelbarer Zusammenhang einer steuerlichen Hilfeleistung mit der unternehmerischen Tätigkeit, d.h. ein sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang erforderlich. Die Beratung muss eine notwendige Hilfs- oder Nebentätigkeit zur Vermittlungstätigkeit sein. Daran fehlt es, wenn die Haupttätigkeit (Vermittlung) auch ohne die steuerliche Beratung ausgeübt werden könnte. Allgemeine steuerliche Hinweise sind zulässig, jedoch keine konkrete steuerliche Beratung.	☐	☐
○ Spezielle Pflichtverletzungen		
– Kostenschutz im Falle eines Wettbewerbsverstoßes (z.B. Abmahnung, Unterlassung) Dies ist eine Erweiterung der Pflichtversicherung um eine Eigenschadenkomponente, denn die Pflichtversicherungen dienen in erster Linie dem Verbraucherschutz. Wie für alle Deckungserweiterung gilt das zum örtlichen Geltungsbereich bereits Ausgeführte.	☐	☐

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
– Verstöße der Erben des Versicherungsnehmers (je nach Rechtsform ggf. entbehrlich) Verstirbt der Makler, haben die Erben ggf. die Pflicht, die Kunden über den Tod zu informieren. Verletzen sie diese Pflicht, können sie u.U. schadensersatzpflichtig sein.	☐	☐
– Verstöße gegen Geheimhaltungspflichten (u.a. GeschGehG)	☐	☐
– Verstöße durch Verletzung Datenschutzverletzungen	☐	☐
– Verstöße durch Codex-Regelungen	☐	☐
○ Sachschäden Viele Versicherer bieten die Mitversicherung von Sachschäden in Bezug auf Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die für die versicherte Tätigkeit erforderlich sind. Gleichwohl sollte eine eigenständige Büro-/Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.	☐	☐

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

4. Versicherungssumme

Besteht eine Versicherungssumme in *„angemessener“* Höhe? Angemessen ist die Versicherungssumme dann, wenn sie den tatsächlichen und individuellen Risiken des Versicherungsnehmers während seiner gesamten beruflichen Tätigkeit gerecht wird. Aufgrund des Verstoßprinzips sollte die Versicherungssumme auch während der Laufzeit des Vertrages im Blick behalten werden. Verändert sich während der Laufzeit der Versicherung das Risiko, muss der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme entsprechend anpassen.
Neben der eigenen Qualifikation sowie der etwaiger eigener Mitarbeiter sind insbesondere die zu versichernden Risiken beim Kunden (Art, Umfang und Zahl der Aufträge) bei der Ermittlung der angemessenen Versicherungssumme zu berücksichtigen. Nicht nur im Bereich der gewerblichen/industriellen Risiken (z.B. LG Hamburg Az. 413 HKO 27/20), sondern bspw. auch bei Personenschäden (z.B. Fahrerschutz) können hohe Schadensersatzansprüche entstehen.

- Höhe der Versicherungssumme ☐ ☐
  Entspricht die hinterlegte Versicherungssumme dem tatsächlichen und individuellen Bedarf? Das Spätschadenrisiko der VSH führt unter Umständen dazu, dass im Schadenfall keine ausreichende Deckungssumme (mehr) zur Verfügung steht. Dagegen kann man sich z.B. schützen, wenn eine Deckungssumme vereinbart wird, die auch berücksichtigt, dass sich das Haftpflichtrisiko durch Inflation und/oder sonstige Marktentwicklungen erheblich vergrößern kann. Teilweise kann auch über eine Rückwärtsversicherung eine höhere Versicherungssumme vereinbart werden. Über pauschale Exzedenten, teilweise aber auch über Objekts- oder Mandatsdeckungen kann die Versicherungssumme situativ angepasst werden.

- Eigener Deckungsstock für sonstige Risiken ☐ ☐
  Deckungserweiterungen, die über den Umfang der gesetzlichen Pflichtversicherung hinausgehen, werden oftmals über den „FDL-Baustein“ geregelt. Neben Schäden aus der Vermittlungstätigkeit für die dort genannten Produkte und Tätigkeiten wird die Versicherungssumme auch durch zusätzliche Erweiterungen aufgezehrt. Teilweise sind einzelne Bereiche über separate Deckungsstöcke versichert.

- Kostenübernahme bei Überschreiten der Versicherungssumme ☐ ☐
  In den AVB ist regelmäßig die Kostenübernahme durch den Versicherer für den Fall, dass der Haftpflichtanspruch die Deckungssumme übersteigt, gesondert geregelt. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer seinen Abwehrschutz zu einem Teil selbst vorfinanzieren. In einigen Konzepten ist diese Regelung abbedungen, alternativ hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sich durch eine hinreichend hohe Deckungssumme vor diesem „Problem“ zu schützen.

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

5. Kündigung

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung muss als Erlaubnisvoraussetzung für die gesamte Dauer der gewerblichen Tätigkeit aufrechterhalten werden. Sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer stehen außerordentliche und ordentliche Kündigungsrechte zu.

- Kündigung im Schadenfall ☐ ☐
  Für die Wirkung einer möglichen Schadenfallkündigung des Versicherers existieren unterschiedliche Zeitfenster (von teilweise einem bis zu sechs Monate). Mitunter kann das Recht zur Schadenfallkündigung einseitig für den Versicherer abbedungen bzw. ausgesetzt werden (gegebenenfalls gegen Mehrprämie). Das Recht zur ordentlichen Ablaufkündigung besteht fort.

6. Obliegenheiten

Den Versicherungsnehmer können sowohl gesetzliche als auch vertragliche Obliegenheiten treffen. Welche Obliegenheiten vereinbart im Vertrag vereinbart werden, ist unterschiedlich. Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei der Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten knüpfen die Versicherungsbedingungen üblicherweise an § 28 VVG an.

- Beratungs- und Dokumentationspflichten ☐ ☐
  Gesetzliche Beratungs- und Dokumentationspflichten sind in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht als vertragliche Obliegenheiten definiert, die im Schadensfall vorgelegt werden müssen. Eine fehlende Dokumentation ist regelmäßig kein Problem auf Deckungsebene, sie stellt nur eine konkrete Gefahr auf Haftungsebene dar, weil der Prozess aufgrund Beweislastumkehr verloren werden kann.

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Bedarf? Versichert?

- Anzeigepflichten im Schadenfall ☐ ☐
  Die Anzeigepflicht ist oft bereits an das Vorliegen eines Versicherungsfalls geknüpft, ohne dass überhaupt eine Inanspruchnahme des VN seitens des Geschädigten erfolgt ist. Dies bedeutet, dass bereits bei rein interner Kenntnis eine Schadenanzeige an den Versicherer zu erfolgen hätte. Die Meldepflicht erst bei schriftlicher Inanspruchnahme bringt sicher für alle Beteiligte Klarheit, wann ein Schaden zu melden ist. Allerdings kann das auch Nachteile haben, sofern vor einer schriftlichen Inanspruchnahme noch Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minderung eines Schadens bestehen. Der Versicherungsnehmer hat insofern im Rahmen des Abwehrschutzes Anspruch auf entsprechende Beratung und Unterstützung durch den Versicherer. Auf diese Rechte verzichtet er, wenn er erst nach schriftlicher Inanspruchnahme melden muss. Das kann dazu führen, dass die VSH-Police mit einem höheren Schadenbetrag belastet wird.

7. Ausschlüsse

Einige Ausschlüsse finden sich in jedem Bedingungswerk, andere können nachverhandelt oder gegen eine zusätzliche Prämie abbedungen werden. Wer einen Bedarf in den folgenden Bereichen erkennt, muss diesen explizit einschließen lassen oder alternativen Versicherungsschutz suchen.

- Ausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung ☐ ☐
  Der Ausschluss wissentliche Pflichtverletzung wird in der VersVermV, FinVermV, ImmVermV und MaBV als zulässig erwähnt. Die wissentliche Pflichtverletzung ist die wissentliche und willentliche Verletzung einer Pflicht. Die wissentliche Pflichtverletzung liegt vor, wenn der VN seine Pflicht positiv kennt und sich mit Wissen und Wollen darüber hinwegsetzt – Bsp. beim Abweichen von Weisungen. Dies ist vom Vorsatz zu differenzieren. Vorsatz ist eine Inkaufnahme der Verwirklichung eines (Straf-)Tatbestandes. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist die Versicherungsleistung gem. § 103 VVG ausgeschlossen.
  Die Versicherungsbedingungen gehen unterschiedlich weit: Üblich ist, dass der Versicherungsnehmer durch die VSH Abwehrschutz bis zur gerichtlichen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung erhält. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren – der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend. Einige Versicherungsbedingungen treffen auch Regelungen hinsichtlich der Schadenverursachung.

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

DER BUNDESVERBAND Finanzdienstleistung e.V. AfW

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
• **Gesellschafter/Mitinhaber, Angehörige und Verwandte** Ansprüche von mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden Personen sind ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund des organisatorischen Aufbaus des Versicherungsnehmers bzw. bestehender Verwandtschaftsverhältnisse auf genaue Formulierung im Einzelfall achten und gegebenenfalls anpassen.	☐	☐
• **Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied** Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Tätigkeit als Organ in privater Unternehmung, Vereine, etc. (Ausschluss dient zur Abgrenzung gegenüber der D&O-Versicherung).	☐	☐
• **AGG** Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.	☐	☐
• **Veruntreuung** Ausgeschlossen sind Schäden durch Veruntreuung des Personals. Risiko versicherbar im Rahmen einer Vertrauensschaden-Versicherung.	☐	☐
• **Computerviren / bösartige Software** Ausgeschlossen sind Schäden durch Computerviren oder bösartige Software (Abgrenzung Cyberversicherung).	☐	☐
• **Prospekterstellung, -überarbeitung bzw. die Weiterleitung von Prospekten** Nicht versichert sind Ansprüche in Verbindung mit der Prospekterstellung und/oder der -überarbeitung und/oder der -weiterleitung im Sinne einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft.	☐	☐
• **Rendite- und Performancerisiko** Nicht versichert sind Ansprüche in Verbindung mit dem die getätigte Anlage betreffenden Rendite- und Performancerisiko. Der Ausschluss ist eine Klarstellung, dass das Rendite- bzw. Performancerisiko immer der Anleger trägt. Den wirtschaftlichen Erfolg einer Anlage kann und will der Versicherer nicht garantieren.	☐	☐

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

DER BUNDESVERBAND Finanzdienstleistung e.V. AfW

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
• Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des eigenen Bestandes Manche Versicherer formulieren Ausschlüsse für die Bearbeitung oder für die Unterstützung in Schadenfällen, die nicht aus dem selbst betreuten Geschäft resultieren. Sollte dies Teil des Geschäftsmodells sein, muss dies nachverhandelt werden.	☐	☐
• Versicherungsmathematische Gutachten Diese Tätigkeiten sind zumeist explizit ausgeschlossen, denn für echte versicherungsmathematische Gutachten braucht man eine Ausbildung als Aktuar. Etwas anderes ist es, wenn der Vermittler mit Standardsoftwareprogrammen arbeitet, in die er nur Daten eingibt. Der Umfang des Ausschlusses sollte mit dem Versicherer geklärt werden.	☐	☐

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.